

Anlage 1

Zweihundertachtundsiebzigste Satzung über die Festlegungen
gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG
NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119, 2020, S. 492) diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen bzw. durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (Straßenbaubeitragsatzung) die Art der Straße und der Umfang der Maßnahme wie folgt festgelegt:

- 1. Compesstraße** **(Stadtbezirk 6)**
von Herstattallee bis Riphahnstraße;
selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 2. Alte Burgstraße** **(Stadtbezirk 7)**
von Urbanusstraße bis Liburer Straße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtaufsätze.
- 3. Am Krausbaum** **(Stadtbezirk 7)**
von Frankfurter Straße bis Winkelsmaar;
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch eines Leuchtaufsatzes.
- 4. Guntherstraße einschließlich der 4 Stichstraßen
Etzelstraße, Hagenstraße, Volkerstraße und Gernotstraße** **(Stadtbezirk 7)**
von Nibelungenstraße bis Heidestraße;
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Guntherstraße durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

**5. Wilhelm-Ruppert-Straße einschließlich Stichstraße
Am Kindergarten** **(Stadtbezirk 7)**

von Frankfurter Straße bis Winkelsmaar;

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;

Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Wilhelm-Ruppert-Straße durch Aufstellen neuer Straßenleuchten unter Weiterverwendung neuwertiger Leuchtstellen.

6. Ackerstraße **(Stadtbezirk 9)**

von Dellbrücker Straße bis Bergisch Gladbacher Straße;

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinder-schicht, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Herstel-lung einer Rinnenführung.

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Herstellung eines Mischwasserkanals so-wie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

Erneuerung des östlichen Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schott-ertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

§ 2

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffer 1 tritt rückwirkend zum **01.04.2021** in Kraft.

§ 1 Ziffer 2 und Ziff. 5 treten rückwirkend zum **01.10.2021** in Kraft.

§ 1 Ziffer 3 und Ziff. 4 treten rückwirkend zum **01.09.2021** in Kraft.

§ 1 Ziffer 6 tritt rückwirkend zum **01.11.2021** in Kraft.